

■ Der Kernbereich von Aufgaben muss von dem Insolvenzverwalter höchstpersönlich übernommen werden. Beauftragte Dienstleister sind dem Insolvenzgericht zu benennen; ihre Qualität muss gewährleistet sein und von dem Insolvenzverwalter überwacht werden.

■ Das Büro des Insolvenzverwalters verwendet ein modernes Insolvenzbearbeitungsprogramm und ist mit qualifiziertem Personal ausgestattet. Der Verwalter und seine Mitarbeiter bilden sich fort. Es steht ein Gläubigerinformationssystem zur Verfügung. Zweigniederlassungen sind zu den üblichen Geschäftszeiten mit zumindest einer Fachkraft besetzt.

■ Der Verwalter bucht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und verwendet den Standardkontenrahmen SKR-InsO. Für jedes Verfahren werden Treuhandkonten angelegt. Es wird zeitnah und radierfest gebucht.

■ Der Insolvenzverwalter berichtet dem Gericht nach den Grundsätzen des ForStaB übersichtlich und vollständig über den Bearbeitungsstand des Verfahrens auf der Grundlage des Zahlenwerks der Buchhaltung.

■ Im Rahmen einer Betriebsfortführung hat der Insolvenzverwalter jederzeit einen Überblick über die offenen Zahlungsbestätigungen und gleicht diese mit seiner Liquiditätsplanung ab. Bei einem negativen Betriebsfortführungsergebnis berichtet er dem Insolvenzgericht unverzüglich.

■ Der Insolvenzverwalter hält sich an Kontrahierungs-, Erwerbs- und Nutzungsverbote bzgl. der Masse. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Verpflichtungserklärungen seiner Mitarbeiter und der beauftragten Dienstleister vorliegen.

■ Der Verwalter zeigt Gesellschaftsbeteiligungen sowie Drittgeschäfte (auch von und unter Beteiligung von Familienangehörigen) mit der Masse dem Insolvenzgericht an.

Die so beschriebenen Qualitätsmerkmale lassen sich als Rahmen verstehen. Gute Insolvenzverwaltung ist im Übrigen zeit- und personalintensive Arbeit in jedem einzelnen Verfahren und geprägt von der Persönlichkeit des Verwalters. Damit bleibt die abschließende Bewertung seiner Qualität letztlich doch immer auch eine Frage der persönlichen Erfahrung des Insolvenzrichters mit dem Verwalter.

## Anfechtung im Kontext von Sanierungen - es muss nicht IDW sein, aber ...

Maximilian Pape & Julian Opp

**O**bwohl mit der geplanten Reform nach heftiger Kritik an dem Regierungsentwurf (BT-Drucks. 18/7054) nicht vor Jahresende zu rechnen ist, ist Bewegung im Insolvenzanfechtungsrecht. Mit Urteil vom 12.05.16 (IX ZR 65/14) hat der BGH die Anforderungen, die aus Gläubigersicht an einen ernsthaften Sanierungsversuch zu stellen sind, konkretisiert. Die Entscheidung kann auch für die Anfechtungsfestigkeit von Sanierungsvergleichen auf Basis des geplanten vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens Bedeutung erlangen.

Danach muss sich ein Gläubiger, der einer Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) nach gescheiterter Sanierung das „Sanierungsprivileg“ entgegenhalten will, von seinem Schuldner in Grundzügen über die wesentlichen Grundlagen des Konzepts informieren lassen: Hierzu gehören die Ursachen der Krise und der (drohenden) Insolvenz, die Maßnahmen zu deren Beseitigung und die schlüssige Darlegung einer positiven Fortführungsprognose, insbesondere zur Wiederherstellung der Rentabilität.

Besteht das Sanierungskonzept nur aus einem Sanierungsvergleich, muss sich der Gläubiger schlüssige Umstände darlegen lassen, wieso dies im konkreten Fall zur Sanierung ausreichend ist, denn üblicherweise haben Unternehmenskrisen ihre Ursachen (auch) im operativen Bereich, so dass sich ein Gläubiger nicht darauf verlassen darf, die Sanierung werde allein durch einen Schuldenschnitt erreicht.

Der BGH stellt aber auch klar, dass das vom Schuldner entwickelte Konzept nicht den formalen Anforderungen des IDW S 6-Standards oder der Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS) entsprechen muss, wenngleich deren Einhaltung i.d.R. eine positive Prognose ermöglichen. Auch darf sich ein Gläubiger grundsätzlich auf die Angaben des Schuldners verlassen und ist nicht verpflichtet, das Konzept des Schuldners selbst fachmännisch prüfen zu lassen, es sei denn, ihm liegen Anhaltspunkte vor, dass er getäuscht wird oder die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist.

Institutionelle Gläubiger, denen die Sanierungsfähigkeit regelmäßig durch Vorlage eines - häufig dem IDW S 6 entsprechenden - Sanierungskonzepts nachgewiesen wird, dürfte die Entscheidung weniger schrecken. Für kleinere Betriebe, deren Inhabern oft nicht einmal bewusst ist, dass ihnen Indizien für eine Zahlungseinstellung ihres Geschäftspartners bekannt sind, dürften die Trauben künftig aber sehr hoch hängen.



RA Maximilian Pape, Achsnick Pape Opp  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



RA Julian Opp, Achsnick Pape Opp  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Achsnick  
Pape  
Opp

www.manager-anwaelte.de